

**Mitteilung-Nr.: 0325/2003/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	22.11.2007	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Zuwegung zum Kleinflecken zwischen der  
Kreuzung Am Teich / Schleusberg und Klein-  
flecken (Unterführung Stadthalle / Museum)**  
**- Umsetzung des Beschlusses der Ratsver-  
sammlung vom 25.09.2007**

**B e g r ü n d u n g :**

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2007 folgenden Antrag beschlossen:

- „1. Die Zuwegung zwischen Kreuzung Am Teich / Schleusberg (Unterführung Stadthalle / Museum) wird für den Pkw-Verkehr und für Radfahrer – unter entsprechender Berücksichtigung des Fußgängerverkehrs – freigegeben.
2. Die Öffnung erfolgt als Einbahnstraße. Der Verkehr soll von der Kreuzung Teich / Schleusberg in Richtung Kleinflecken fließen.
3. Es wird sichergestellt, dass die Pkw-Fahrer durch entsprechende Beschilderung auf ein Schritttempo verpflichtet werden.“

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses hat die Straßenverkehrsbehörde (Fachdienst Tiefbau und Grünflächen – Allgemeine Verkehrsaufsicht) folgende verkehrsrechtliche Anordnung vorbereitet:

1. Vor der Einfahrt zum Kleinflecken (Tiefgarage) aus Richtung Kreuzung Schleusberg / Am Teich  
- Verbot der Einfahrt für Kfz über 2,8 t (VZ 262 StVO) beidseitig

2. Vor der Durchfahrt zwischen Stadthalle / Museum aus Richtung Zufahrt zur Tiefgarage
  - Fußgängerzone (VZ 242 / 243 – 50 StVO)
  - Radfahrer frei (VZ 1022 – 10 StVO)
  - Personenkraftwagen frei (VZ 1024 – 10 StVO)
3. Vor dem Durchgang zwischen Stadthalle / Museum aus Richtung Kleinflecken
  - Fußgängerzone (VZ 242 / 243 – 50 StVO)
  - Radfahrer frei (VZ 1022 – 10 StVO)

Mit dieser verkehrsrechtlichen Anordnung wird den von der Ratsversammlung beschlossenen Vorgaben vollständig Rechnung getragen. Das Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ bedeutet Vorrang für die Passanten, ausnahmsweise zugelassener Fahrzeugverkehr (hier Pkw von Norden und Radverkehr in beiden Richtungen) muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist für die Anordnung einer „Fußgängerzone“ das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Da die Kennzeichnung des Durchganges zwischen Stadthalle / Museum als „Fußgängerzone“ einschließlich der Ausnahmeregelungen den Vorgaben der Ratsversammlung entspricht, hat die Verwaltung (Fachdienst Stadtplanung) mit Bezug auf den Ratsbeschluss vom 25.09.2007 das Einvernehmen der Gemeinde zur Anordnung der Fußgängerzone erteilt.

Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird kurzfristig (vor Abschluss der Sanierung der Schleusau-Brücke) umgesetzt.

Im Auftrag

(Heilmann)